

Information
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung
für ausweisrechtliche Anliegen

Vorbemerkung

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen, § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 Personalausweisgesetz (PAuswG).

Die Ausweispflicht erfüllt auch, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht, § 1 Abs. 2 S. 3 PAuswG.

Wer seine Verpflichtung, einen Ausweis zu besitzen, nicht erfüllt oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- EURO belegt werden, § 32 PAuswG.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Radolfzell am Bodensee
Bürgerbüro
Marktplatz 2
78315 Radolfzell am Bodensee
Tel.: 07732 81-444 oder -445
Fax: 07732 81-400
E-Mail: buengerinfo@radolfzell.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Stadt Radolfzell am Bodensee
Beteiligungsmanagement und Datenschutz
Datenschutzbeauftragte
Marktplatz 2
78315 Radolfzell am Bodensee
Tel.: 07732 81-0

Fax: 07732 81-400

E-Mail: datenschutz@radolfzell.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 24 PAuswG zum Zweck der Aufgabenerfüllung erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie werden im Ausweisregister für das Ausstellen der Ausweise, das Feststellen ihrer Echtheit, die Identitätsfeststellung des Passinhabers und zur Durchführung des PAuswG gespeichert, § 23 PAuswG.

Die Ausweisbehörde verarbeitet nach § 5 PAuswG das Lichtbild sowie auf Antrag die Fingerabdrücke der betroffenen Person. Diese Daten werden bei der ausweispflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der Fingerabdrücke und der in § 5 Abs. 5 PAuswG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden durch ein kommunales Rechenzentrum verarbeitet und an die Bundesdruckerei GmbH nach § 12 PAuswG, den Sperrlistenbetreiber nach § 10 Abs. 4 PAuswG, sowie Wegzugs-Gemeinden im Rahmen der Rückmeldungen und nach der 1. BMeldDÜV übermittelt.

Personenbezogene Daten dürfen nur an Behörden und andere öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn eine Rechtsvorschrift oder Gesetz die Datenweitergabe regelt und zur Erledigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und Berechtigungen, § 24 f. PAuswG.

5. Geplante Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Personalausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörden, die konsularische Aufgaben wahrnehmen, beträgt die Frist 30 Jahre, § 23 PAuswG.

Die bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke werden spätestens nach Aushändigung des Personalausweises an die antragstellende Person gelöscht (§ 26 PAuswG).

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.